

AKTENEXEMPLAR

DER GENERALSTABSCHEF  
109/52.4

3003 Bern, 31.12.69

EIDGENÖSSISCHES  
MILITÄRDEPARTEMENT  
+ - 5. JAN. 1970 +  
1301.2/69

An den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements  
(zuhanden der Mitglieder der KML)

Vorschriften über die Handhabung der Neutralität

(Revision des Reglementes 52.4 Weisungen des EMD über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes (WN) 1956)

Herr Bundesrat,

Anlässlich der Ihnen bereits am 29.4.69 angekündigten Revision der aus dem Jahre 1956 stammenden, vom EMD noch nicht in Kraft gesetzten aber zu Ausbildungszwecken als Reglement 52.4 bereits herausgegebenen Weisungen des EMD über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes zeigte sich die Notwendigkeit, eine Neuausscheidung der Materien zwischen dem allgemeinen und dem bloss militärischen Adressatenkreis vorzunehmen. Dies bedingte den Einbezug der Verordnung vom 5.11.48 über die Handhabung der Neutralität in die Revision.

Ich übergebe Ihnen die zusammen mit der DMV und dem Oberauditor ausgearbeiteten Entwürfe zu einer neuen Fassung der beiden genannten Erlasse (in der Form eines Reglementes 52.4 Vorschriften über die Handhabung der Neutralität, Entwurf EMD Dezember 1969). Die wesentlichen Neuerungen sind die folgenden:

1. Konzeption und Titel

Die rein militärischen Probleme wurden im EMD-Erlass, solche von allgemeinem Interesse sowie die grundsätzlichen Regelungen im bundesrätlichen Erlass verankert. Letzterer ist somit auch für die Truppenkommandanten von Bedeutung und wurde daher in das Reglement aufgenommen, dessen Titel nunmehr allgemeiner lauten muss: "Vorschriften über die Handhabung der Neutralität".

Es wurde auch die Gelegenheit wahrgenommen, die heute fehlende genaue zeitliche Abgrenzung des Zustandes der bewaffneten Neutralität zu fixieren. Dieser Zustand wurde an die Geltungsdauer der Verordnung über die Handhabung der Neutralität gebunden. Er beginnt mit der Inkraftsetzung der Verordnung und endet im Kriegsfall mit der diese aufhebenden Erklärung des Kriegszustandes durch den Bundesrat. Um auch die Erklärung des Neutralitätszustandes in Erscheinung treten zu lassen, wurde der Titel des Bundesratserlasses entsprechend erweitert, was eine Umbenennung der "Verordnung" in einen "Bundesratsbeschluss" erforderlich machte.

Der EMD-Erlass heisst heutiger Doktrin gemäss nicht mehr "Weisungen" sondern "Verfügung".

Kae fu  
Hi  
Me z-d.A.

am 24.4.70 subsg. Me.

ad acta



Die Regelungen betr. Zustand der bewaffneten Neutralität und Erklärung des Kriegszustandes sind für den innerschweizerischen Gebrauch bestimmt und für diesen unerlässlich, da bestimmte Rechtsfolgen daran gebunden sind. Sie müssen nicht mit den nach aussen gerichteten Neutralitäts- und Kriegserklärungen verwechselt werden, deren Erlass von politischen Ueberlegungen ausgeht.

## 2. Bundesratsbeschluss

In den Bundesratsbeschluss wurden auch allgemeine, für die Handhabung der Neutralität relevante Bestimmungen vorbereiteter Bundesratsbeschlüsse eingebaut (teilweise und vollständige Schliessung der Landesgrenze, grenzüberschreitender Fernmeldeverkehr, Benützung des schweizerischen Luftraumes).

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten sicherzustellen, bestimmt eine Klausel die automatische Inkraftsetzung bei allgemeiner Kriegsmobilmachung.

## 3. Verfügung

Der verbleibende Inhalt der Verfügung wurde stark gerafft und systematischer dargestellt. Das Kapitel über die Sanitätstransporte kriegsführender Armeen wurde im Sinne einer weiteren Vereinfachung und Kürzung aus der eigentlichen Verfügung herausgenommen und in einen Anhang umgewandelt.

Volle zeitliche Kongruenz mit dem Bundesratsbeschluss wird durch entsprechende Bestimmungen der Verfügung erreicht.

Im Bereich des Grenzpolizeidienstes ist die Armee auf enge Zusammenarbeit mit zivilen Organen angewiesen, für welche die Verfügung ebenfalls verbindlich sein muss. Sie wird daher vom EMD im Einvernehmen mit den mitinteressierten Departementen erlassen.

## 4. Anhänge

Die Verfügung umfasst acht Anhänge. Die zwei ersten ergänzen das Reglement in besonderen Belangen während die sechs übrigen neben Begriffsbestimmungen vor allem tabellarische Darstellungen von Ordnungs- und Verfahrensgrundsätzen enthalten.

## 5. Beschlussfassung und Klassifikation

Beide Erlasse sollen von den interessierten Stellen zu Vorbereitungsarbeiten und Ausbildungszwecken gebraucht werden können. Sie sind daher nach erfolgter Ausarbeitung zum Beschluss zu erheben. Der Bundesratsbeschluss bedarf, weil er allgemein bekannt sein soll, keiner Klassifikation. Die Verfügung hingegen und somit auch das Gesamtreglement sind als "nur für dienstlichen Gebrauch" bestimmt zu klassifizieren.

DER GENERALSTABSCHEF

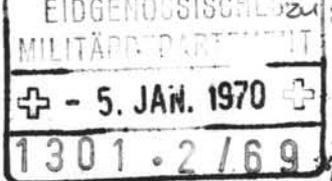


Oberstkorpskdt Gygli

### Beilage:

Vorschriften über die Handhabung der Neutralität (50)  
(Entwurf EMD Dezember 1969)

26/27.1.70



AKTENEXEMPLAR

(Entwurf EMD Dezember 1969)

Vorschriften über die Handhabung der Neutralität (nur für dienstlichen Gebrauch)

(Revision des Reglementes 52.4 Weisungen des EMD über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes (WN) 1956)

A. Bundesratsbeschluss über die Erklärung und Handhabung der Neutralität

(nicht klassifiziert)

- I. Allgemeines
- II. Ordnung an der Landesgrenze
- III. Luftverkehr
- IV. Strafbestimmungen
- V. Schlussbestimmungen

B. Verfügung des EMD über die Handhabung der Neutralität

(nur für dienstlichen Gebrauch)

- I. Allgemeines
- II. Neutralitätsgemässes Verhalten des Einzelnen
- III. Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben
  - A. Allgemeine Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den zivilen Grenzpolizeiorganen
  - B. Verhalten gegenüber ausländischen Zivil- und Militärpersonen, die in der Schweiz Zuflucht suchen
    1. Allgemeines
    2. Ausländische Zivilflüchtlinge
    3. Zuflucht suchende ausländische Militärpersonen
- IV. Durchsetzung des Neutralitätsschutzes mit militärischer Gewalt
- V. Besondere Obliegenheiten der Truppenkommandanten, Polizei-, Grenz- wacht- und Zollorgane
- VI. Schlussbestimmungen

C. Anhänge zur Verfügung des EMD

(nur für dienstlichen Gebrauch, ausser Anhang VIII)

- I. Muster einer Internierungs-Konvention
- II. Zulassung von Verwundeten- und Krankentransporten kriegführender Armeen
- III. Ordnung an der Landesgrenze
- IV. Meldeverfahren bei Neutralitätsverletzungen
- V. Zivilflüchtlinge
- VI. Zuflucht suchende Militärpersonen
- VII. Durchsetzung des Neutralitätsschutzes mit militärischer Gewalt
- VIII. Begriffe (nicht klassifiziert)

Bundesratsbeschluss über die  
Erklärung und Handhabung der Neutralität  
(Vom .....)

} 2 // Überprüf

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung, die Artikel 3 - 5 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 <sup>1)</sup> sowie auf das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 <sup>2)</sup> betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

<sup>1</sup> Die Schweiz befindet sich im Zustand der bewaffneten Neutralität. Ihr Hoheitsgebiet ist unverletzlich. *zu prüfen*

*Red* <sup>2</sup> Die Handhabung der Neutralität bezweckt die Bewahrung der Unversehrtheit des Hoheitsgebietes der Schweiz. Dieses umfasst das schweizerische Landgebiet mit Einschluss der dazugehörigen Grenzgewässer sowie den darüber liegenden Luftraum.

Art. 2

Es ist verboten, einen Kriegführenden zu begünstigen oder gegen einen solchen feindselige Handlungen vorzunehmen. Unter dieses Verbot fallen insbesondere:

- a. Werbung und Ausbildung von Personal für militärische Zwecke;
- b. Zurverfügungstellung von Kriegsmaterial;
- c. Transporte von Militärpersonen und Kriegsmaterial;
- d. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Nachrichtenübermittlung und von Propagandastellen.

1) BS 3 391, AS 1951 437, 1968 212 und 444.

2) BS 11 469.

- 2 -

Art. 3

<sup>1</sup>Der zivile Verkehr zwischen der Schweiz und dem Ausland wird soweit aufrecht erhalten, als er mit der Neutralität und der Sicherheit der Schweiz vereinbar ist.

<sup>2</sup>Die Polizei- und Zollorgane sowie das Personal der Verkehrsbetriebe und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung sind berechtigt, soweit die entsprechenden zwischenstaatlichen Regelungen noch gelten, zu dienstlichen Verrichtungen die Grenze zu überschreiten.

*Abweisung*  
<sup>3</sup>Es ist schweizerischen Truppen ~~verboten~~, das Hoheitsgebiet der Schweiz zu verlassen. [Vorbehalten bleibt die Bekämpfung von Neutralitätsverletzungen.]

Art. 5

Das Eindringen ausländischer Truppen in das schweizerische Hoheitsgebiet ist ~~nötigenfalls mit Gewalt~~ zu verhindern.

Art. 6

<sup>1</sup>Für das Hereinlassen von ausländischen Militärpersonen und Zivilflüchtlingen in das schweizerische Hoheitsgebiet gelten besondere Anordnungen des Bundesrates.

Art. 7

<sup>1</sup>Zivil- und Militärpersonen, welchen der Zugang zum schweizerischen Hoheitsgebiet untersagt ist und die auf schweizerischem Landgebiet vorgefunden werden, sind festzunehmen und unverzüglich dem nächsten Polizei- oder Grenz-wachtorgan bzw. dem nächsten Truppenkommando zuhanden der Territorialorgani-sation zu übergeben.

<sup>2</sup>Sachen, die sich rechtswidrig auf schweizerischem Landgebiet befinden, sind zu beschlagnahmen und unverzüglich dem nächsten Polizei- oder Grenz-wachtorgan bzw. dem nächsten Truppenkommando zuhanden der Territorialorgani-sation zu übergeben.

<sup>3</sup>Für Luftfahrzeuge und deren Insassen ~~bleibt~~ *gilt* Artikel 26 vorbehalten.

<sup>4</sup>Die Aneignung von ausländischem Kriegsmaterial und militärischen Aus-rüstungsgegenständen ist verboten.

- 3 -

Art. 8

Wer wahrnimmt,

- a. dass Handlungen, die unter das Verbot des Artikels 2 fallen, vorbereitet oder durchgeführt werden,
- b. dass Personen, welchen der Zugang zum schweizerischen Hoheitsgebiet untersagt ist, sich diesem nähern oder sich bereits auf schweizerischem Landgebiet befinden,
- c. dass sich Sachen rechtswidrig auf schweizerischem Landgebiet befinden,
- d. dass ausländische Personen, welche sich in dienstlicher Eigenschaft im schweizerischen Hoheitsgebiet aufhalten, von den ihnen zustehenden Erleichterungen zum Nachteil der Schweiz Gebrauch machen,

hat dies unverzüglich dem nächsten Polizei- oder Grenzwachorgan <sup>oder</sup> dem nächsten Truppenkommando zu melden.

Art. 9

Die Zivilbehörden, die Polizei- und Zollorgane, das Personal der öffentlichen Dienste sowie die Truppenkommandos haben sich zur Handhabung der Neutralität gegenseitig zu unterstützen.

Art. 10

Die Abteilung Presse und Funkspruch des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements überwacht Presse, Radio, Fernsehen, Post, Telegraph, Telephon und Film im Inland sowie den über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverkehr.

II. Ordnung an der LandesgrenzeArt. 11

<sup>1</sup> Die teilweise oder vollständige Schliessung der Landesgrenze für den Fussgänger- <sup>Verbot</sup> Strassen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr wird durch den Bundesrat angeordnet. Die Schliessung erfasst die gesamte Landesgrenze oder beschränkt sich auf bestimmte Abschnitte.

<sup>2</sup> Von der Schliessung können bestimmte Grenzübergangsstellen, genannt Grenztore, ausgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Grenztore werden entsprechend der Lage und den wirtschaftlichen Bedürfnissen durch den Bundesrat bezeichnet.

- 4 -

Art.12

<sup>1</sup>Bei teilweiser Schliessung der Landesgrenze beschränkt sich der Grenzverkehr auf Grenztore und den kleinen Grenzverkehr. Der kleine Grenzverkehr umfasst die Grenzübertritte der unmittelbaren Grenzanwohner und ihrer Fahrzeuge sowie der für die Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlichen Fahrzeuge und Geräte.

<sup>2</sup>Bei vollständiger Schliessung der Landesgrenze beschränkt sich der Grenzverkehr auf allfällige Grenztore.

<sup>3</sup>Bei teilweiser oder vollständiger Schliessung der Landesgrenze ist der Schiffsverkehr auf Grenzgewässern mit Ausnahme der Zufahrten zu den Grenztoren verboten. Das Eidgenössische Militärdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup>Das Armeekommando entscheidet über das Anbringen von Sperrern und Hindernissen an den geschlossenen Grenzübergangsstellen.

<sup>5</sup>Das Armeekommando kann, sofern es die Lage dringend erfordert, die vollständige Schliessung der Landesgrenze in bestimmten Abschnitten anordnen. Die nachträgliche Zustimmung des Bundesrates ist sobald als möglich einzuholen.

Art.13

Die eisenbahndienstlichen Fernmeldeleitungen sind an den Grenztoren zu überwachen und an den geschlossenen Eisenbahngrenzübergangsstellen zu unterbrechen.

Art.14

<sup>1</sup>Der Bundesrat entscheidet über die Unterbrechung der über die Landesgrenze führenden Fernmeldeverbindungen.

<sup>2</sup>Das Armeekommando kann, sofern es die Lage dringend erfordert, die Unterbrechung von Fernmeldeverbindungen anordnen. Die nachträgliche Zustimmung des Bundesrates ist sobald als möglich einzuholen.

Art.15

Die vom Ausland her kommenden Fahrzeuge haben an den Grenztoren oder bei Einfahrt in schweizerische Gewässer zwecks militärischer Kontrolle anzuhalten. Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 17.

- 5 -

Art.16

<sup>1</sup>Der Grenzpolizeidienst bezweckt Verhinderung der unrechtmässigen Ein- und Ausreise von Personen sowie Handhabung sicherheitspolizeilicher Vorschriften. Er umfasst die polizeiliche Ueberwachung der Landesgrenze und die polizeiliche Kontrolle des gesamten Grenzverkehrs von Personen, Fahrzeugen und Waren.

<sup>2</sup>Der Grenzpolizeidienst an Grenztoren sowie in teilweise geschlossenen Grenzabschnitten obliegt der kantonalen Polizei und dem Grenzwachtkorps. Die Organe des Grenzpolizeidienstes können durch die Truppe verstärkt werden.

<sup>3</sup>Der Grenzpolizeidienst in vollständig geschlossenen Grenzabschnitten obliegt der Truppe. In diesen Abschnitten stehen ihr die Angehörigen des Grenzwachtkorps zur Mithilfe zur Verfügung.

Art.17

<sup>1</sup>Der Zollkontrolldienst bezweckt Zollbehandlung von Fahrzeugen und Waren sowie Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote. Er umfasst die zolldienstliche Kontrolle sämtlicher ein- und ausreisenden Personen sowie der ein- und auszuführenden Fahrzeuge und Waren.

<sup>2</sup>Der Zollkontrolldienst obliegt den Zollorganen und dem Grenzwachtkorps.

Art.18

Bei Beginn von Kampfhandlungen am Boden sind die Grenzwächter des betreffenden Abschnittes dem örtlich zuständigen Truppenkommandanten unterstellt.

III. LuftverkehrArt.19

<sup>1</sup>Die Benützung des schweizerischen Luftraumes ist nur schweizerischen Militärluftfahrzeugen sowie solchen Luftfahrzeugen gestattet, die vom Armeekommando im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt durch eine besondere Bewilligung dazu ermächtigt sind.

<sup>2</sup>Die Bewilligung zur Benützung des schweizerischen Luftraumes wird örtlich und zeitlich genau abgegrenzt. Sie bestimmt insbesondere die Einzelheiten über die Durchführung des Fluges. Das Armeekommando orientiert das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie die andern direkt unterstellten und räumlich interessierten Heeresseinheiten und Brigaden.

- 6 -

Art.20

Das Armeekommando regelt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt die Ueberwachung und den Verkehr im schweizerischen Luftraum.

Art.21

<sup>1</sup>Gesuche um Bewilligung gemäss Artikel 19 sind an das Eidgenössische Luftamt zu richten, das sie mit seiner Stellungnahme dem Eidgenössischen Militärdepartement zuhanden des Armeekommandos unterbreitet.

<sup>2</sup>Gesuche um Bewilligung

- a. des Durchfluges des schweizerischen Luftraumes durch ausländische Luftfahrzeuge ohne Landungsabsicht,
  - b. des Einflugs eines Luftfahrzeuges aus dem Ausland zur Landung in der Schweiz oder zum Abflug eines Luftfahrzeuges aus der Schweiz ins Ausland,
- sind vom Eidgenössischen Luftamt vorgängig dem Eidgenössischen Politischen Departement zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art.22

<sup>1</sup>Erteilt das Armeekommando eine Bewilligung,

- a. so gibt es davon im Fall von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a dem Eidgenössischen Politischen Departement Kenntnis;
- b. so gibt es davon in den Fällen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b dem Eidgenössischen Politischen Departement, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Oberzolldirektion Kenntnis;
- c. so setzt es im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt die näheren Einzelheiten über die zu benützenden Flugplätze, Funkfrequenzen, Luftwege, Flughöhen, Flugzeiten usw. fest.

<sup>2</sup>Das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sorgt dafür, dass die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Es kann eine Begleitung durch schweizerische Militärflugfahrzeuge anordnen.

Art.23

Luftfahrzeuge, denen die Benützung des schweizerischen Luftraumes bewilligt worden ist, sind durch das Armeekommando den Truppen, die den schweizerischen Luftraum überwachen, zu melden.

- 7 -

Art.24

<sup>1</sup>Luftfahrzeuge, die ohne Bewilligung den schweizerischen Luftraum benützen, sowie solche, die sich nicht an die Bedingungen der Bewilligung halten, sind aufzufordern, sofort zu landen. Die Aufforderung erfolgt gemäss den für den Luftverkehr geltenden Regeln.

<sup>2</sup>Ein Luftfahrzeug, das einer Landungsaufforderung nicht nachkommt, ist zur Landung zu zwingen und nötigenfalls abzuschliessen. Wenn die Besatzung zu erkennen gibt, dass sie landen will, wird das Feuer nicht eröffnet oder eingestellt.

<sup>3</sup>Der Oberbefehlshaber kann, sofern es die militärische Lage dringend erfordert, die Feuereröffnung ohne vorausgehende Landungsaufforderung anordnen. Die nachträgliche Zustimmung des Bundesrates ist sobald als möglich einzuholen.

Art.25

Luftfahrzeuge, die Angriffshandlungen begehen oder Angriffsabsichten zeigen, sind durch die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie durch jede bedrohte Truppe abzuschliessen.

Art.26

<sup>1</sup>Luftfahrzeuge, welche ohne Bewilligung den schweizerischen Luftraum benützen oder erhaltenen Weisungen zuwiderhandeln, werden nach Landung oder Absturz auf schweizerischem Landgebiet beschlagnahmt. Die Insassen sind vorläufig festzunehmen. Die festgenommenen Personen und die beschlagnahmten Luftfahrzeuge und Sachen sind der Territorialorganisation zu übergeben.

<sup>2</sup>Die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen und die Festnahme von Insassen sind sofort dem Armeekommando zu melden, das davon dem Eidgenössischen Politischen Departement, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Oberzolldirektion Kenntnis gibt.

<sup>3</sup>Der Entscheid über die Freigabe beschlagnahmter Luftfahrzeuge steht dem Bundesrat zu.

IV. StrafbestimmungenArt.27

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden militärstrafrechtlich geahndet.

V. SchlussbestimmungenArt.28

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird durch den Bundesrat festgelegt; er tritt im Falle einer allgemeinen Kriegsmobilmachung sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Mit der Beschlussfassung über diesen Beschluss sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 5. November 1948 über die Handhabung der Neutralität.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup>Die eidgenössischen Departemente, das Armeekommando und die Kantonsregierungen sind im Rahmen ihrer Befugnisse mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt; sie treffen die nötigen Vorbereitungen.

Art.29

Dieser Beschluss tritt im Falle der Erklärung des Kriegszustandes durch den Bundesrat ausser Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

1) nicht veröffentlicht.

Nur für dienstlichen Gebrauch

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die  
Handhabung der Neutralität

---

(Vom .....)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom ..... über die Erklärung und  
Handhabung der Neutralität,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement,  
dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und dem Eidgenössischen  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verfügung regelt die Handhabung der Neutralität durch die  
Truppe im Zustand der bewaffneten Neutralität. Sie gilt auch für die  
Polizei-, Grenzschutz- und Zollorgane sowie für das Personal der Verkehrs-  
betriebe und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, welche mit  
der Truppe zusammenarbeiten oder im internationalen Verkehr eingesetzt sind.

Art. 2

Zur Handhabung der Neutralität gehören:

- a. das neutralitätsgemässe Verhalten des Einzelnen;
- b. die Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben;
- c. die Durchsetzung des Neutralitätsschutzes mit militärischer Gewalt.

- 2 -

## II. Neutralitätsgemässes Verhalten des Einzelnen

### Art. 3

<sup>1</sup>Militärpersonen, sowie Polizei-, Grenzschutz- und Zollorgane haben Handlungen und Äusserungen wie Sympathie- oder Protestkundgebungen, die von ausländischen Staaten als neutralitätswidrig betrachtet werden oder sonst der Neutralität der Schweiz schaden könnten, zu vermeiden.

<sup>2</sup>Dieses Verhalten gilt ebenfalls für das Personal der Verkehrsbetriebe sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, das seinen Dienst an der Landesgrenze, im internationalen Verkehr oder zusammen mit Ausländern versieht.

### Art. 4

Um Bedrohungen der schweizerischen Neutralität frühzeitig erkennen zu können, sind die sich an der Landesgrenze aufhaltenden Militärpersonen, sowie Polizei-, Grenzschutz- und Zollorgane gehalten, im Rahmen des Möglichen festzustellen, was sich jenseits der Grenze abspielt und darüber ihren Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

## III. Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben

### A. Allgemeine Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den zivilen Grenzpolizeiorganen

---

### Art. 5

Truppen-, Grenzschutz- und Polizeikommandanten haben durch enge Zusammenarbeit den Grenzpolizeidienst möglichst wirksam zu gestalten.

### Art. 6

<sup>1</sup>Bei teilweiser Schliessung der Landesgrenze haben die Kommandanten der Grenz- und Festungsbrigaden den Grenzschutzkommandanten auf Ansuchen hin für die Ausübung des Grenzpolizeidienstes Verstärkungsmannschaften zur Zusammenarbeit zuzuweisen. Diese können die Stärke mehrerer Einheiten erreichen.

- 3 -

<sup>2</sup>Die Kommandanten der Grenz- und Festungsbrigaden bezeichnen die Kommandanten von Truppenkörpern, welche die Grenzwachtkommandanten in dringenden Fällen direkt um Verstärkung angehen können.

<sup>3</sup>Die den Grenzwachtkommandanten zur Zusammenarbeit zugewiesenen Truppen sind diesen nur für die Ausübung des Grenzpolizeidienstes unterstellt.

#### Art. 7

Die Zurverfügungstellung der Grenzwächter an die Truppe bei vollständiger Schliessung der Landesgrenze beschränkt sich auf die Ausübung des Grenzpolizeidienstes.

#### Art. 8

Die Ausübung der Polizeigewalt sowie die Ueberwachung der Ausländer und verdächtigen Elemente obliegen den zivilen Behörden. Die militärische Polizeigewalt der Truppe bleibt vorbehalten.

#### B. Verhalten gegenüber ausländischen Zivil- und Militärpersonen, die in der Schweiz Zuflucht suchen

##### 1. Allgemeines

#### Art. 9

<sup>1</sup>Ausländischen Zivil- und Militärpersonen, die in der Schweiz Zuflucht suchen, ist der Grenzübertritt entsprechend den besonderen Anordnungen des Bundesrates zu verweigern oder zu gestatten.

<sup>2</sup>Wenn die Grenzpolizeiorgane noch nicht im Besitze der notwendigen Weisungen sind, haben sie diese unverzüglich anzufordern; bis zum Empfang dieser Weisungen ist jeder Grenzübertritt zu verweigern. Vorbehalten bleibt Artikel 28.

#### Art. 10

Personen, welche die Uniform oder Erkennungszeichen einer fremden Armee tragen, Grenzwächter und Polizisten inbegriffen, sind an der Grenze als Militärpersonen zu betrachten.

## 2. Ausländische Zivilflüchtlinge <sup>1)</sup>

### Art. 11

Zuflucht suchende ausländische Zivilpersonen (Zivilflüchtlinge), denen der Grenzübertritt gestattet ist, sind in das schweizerische Hoheitsgebiet einzulassen, gegebenenfalls zu entwaffnen, durch das nächste Zoll- oder Grenzwachorgan zollamtlich kontrollieren zu lassen und, andere Weisungen vorbehalten, der Territorialorganisation zu übergeben.

### Art. 12

Bereits in das schweizerische Hoheitsgebiet eingedrungene ausländische Zivilflüchtlinge sind festzunehmen, gegebenenfalls zu entwaffnen und, wenn sie als zum Grenzübertritt berechtigt befunden werden, gemäss Artikel 11 zu behandeln.

### Art. 13

<sup>1</sup>Bereits in das schweizerische Hoheitsgebiet eingedrungene, festgenommene und gegebenenfalls entwaffnete ausländische Zivilflüchtlinge, welche als zum Grenzübertritt nicht berechtigt befunden werden, sind dem nächsten Polizei- oder Grenzwachorgan zu übergeben. Dieses veranlasst die Rückführung über die Landesgrenze.

<sup>2</sup>Die Truppe kann die Rückführung selber durchführen, wenn die Uebergabe an ein Polizei- oder Grenzwachorgan einen umständlichen Umweg bedeuten würde.

### Art. 14

<sup>1</sup>Der Verkehr der Truppe und der Bevölkerung mit den ausländischen Zivilflüchtlingen ist auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.

<sup>2</sup>Die Einvernahme der ausländischen Zivilflüchtlinge ist durch die Territorialorganisation gemäss besonderen Weisungen durchzuführen. Die Truppe kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vorgängig eine Befragung vornehmen.

---

1) Vgl. Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom ..... über die Erklärung und Handhabung der Neutralität.

### 3. Zuflucht suchende ausländische Militärpersonen <sup>1)</sup>

#### Art.15

Zuflucht suchende ausländische Militärpersonen, denen der Grenzübertritt gestattet ist, sind in das schweizerische Hoheitsgebiet einzulassen, zu entwaffnen, erforderlichenfalls zu befragen und der Territorialorganisation zu übergeben.

#### Art.16

<sup>1</sup>Wenn die Bewilligung zum Grenzübertritt vorliegt, haben Verbände in der Stärke eines Truppenkörpers und darüber vor dem Ueberschreiten der Grenze die Unterzeichnung einer Internierungs-Konvention gemäss Anhang I abzuwarten.

<sup>2</sup>Für die genannte Konvention sind unterschriftsberechtigt:

- a. für die Schweiz: der Kommandant der Grenz- oder Festungsbrigade oder der für den betreffenden Grenzabschnitt zuständige Heereseinheitskommandant;
- b. für die ausländischen Truppen: der zuständige Kommandant der Truppe, die interniert zu werden wünscht.

#### Art.17

Bereits in das schweizerische Hoheitsgebiet eingedrungene, Zuflucht suchende ausländische Militärpersonen sind festzunehmen und gemäss Artikel 15 zu behandeln.

#### Art.18

Kriegsgefangene, die von Zuflucht suchenden ausländischen Militärpersonen mitgeführt werden, sind mit diesen der Territorialorganisation zu übergeben.

#### Art.19

Kriegsmaterial sowie Zuflucht suchenden ausländischen Militärpersonen bei der Entwaffnung abgenommene oder sonst eingesammelte Ausrüstungsgegenstände sind zu beschlagnahmen und gemäss den Weisungen des Armeekommandos zu behandeln.

1) Vgl. Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom ..... über die Erklärung und Handhabung der Neutralität.

IV. Durchsetzung des Neutralitätsschutzes mit militärischer GewaltArt.20

Ausländische Militärpersonen oder Truppenverbände, die sich der schweizerischen Landesgrenze nähern, sind darüber zu orientieren, dass sie sich in deren unmittelbaren Nähe befinden und dass sie nicht befugt sind, die Landesgrenze zu überschreiten.

Art.21

<sup>1</sup>Ausländische Militärpersonen oder Truppenverbände, die aus offensichtlichem Irrtum das schweizerische Hoheitsgebiet betreten oder mit ihren Waffen beschliessen, sind vom an Ort und Stelle befindlichen schweizerischen Truppenkommandanten über ihren Irrtum aufzuklären und aufzufordern, das schweizerische Hoheitsgebiet wieder zu verlassen oder das Feuer einzustellen.

<sup>2</sup>Nötigenfalls kann der schweizerische Kommandant einen Unterhändler zum Kommandanten der ausländischen Truppen entsenden.

Art.22

<sup>1</sup>Ausländische Militärpersonen oder Truppenverbände, die trotz erfolgter Orientierung oder Aufforderung das schweizerische Hoheitsgebiet betreten oder in diesem verweilen, sind festzunehmen, zu entwaffnen und der Territorialorganisation zu übergeben.

<sup>2</sup>Gegen ausländische Militärpersonen oder Truppenverbände, die sich ihrer Festnahme widersetzen oder die Beschiessung des schweizerischen Hoheitsgebietes vom Ausland her trotz Aufforderung nicht einstellen, wird zur Gewaltanwendung nach Kriegsgebrauch geschritten.

Art.23

<sup>1</sup>Bei der Gewaltanwendung zur Bekämpfung von Neutralitätsverletzungen kann die schweizerische Truppe nötigenfalls die Landesgrenze überschreiten.

<sup>2</sup>Nach Wiederherstellung der Lage hat sich die schweizerische Truppe wieder auf schweizerisches Hoheitsgebiet zurückzuziehen.

- 7 -

Art.24

Der Einsatz der Kampfmittel der schweizerischen Truppe ist der Art und dem Umfang der Neutralitätsverletzung anzupassen.

Art.25

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden sinngemäss Anwendung auf den Neutralitätsschutz im Luftraum.

V. Besondere Obliegenheiten der Truppenkommandanten, Polizei-,  
Grenzwacht- und Zollorgane

Art.26

Die Truppenkommandanten sowie die Polizei-, Grenzwacht- und Zollorgane orientieren sich gegenseitig über die für ihren Abschnitt geltenden Regelungen. Dazu gehören insbesondere:

- a. allfällige zwischenstaatliche Konventionen und Vereinbarungen betreffend der Verwendung im Grenzgebiet von Polizei- und Zollorganen sowie von Personal der Verkehrsbetriebe und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung;
- b. Regelung an der Landesgrenze (offen, teilweise oder vollständig geschlossen, Grenztore, ergänzende Bestimmungen für den Grenzverkehr);
- c. Weisungen für die Zulassung von Zivil- und Militärpersonen, die in der Schweiz Zuflucht suchen;
- d. Standorte der militärischen Kommandostellen und der Polizei-, Grenzwacht- und Zollposten;
- e. Bezeichnung und Standorte der Organe der Territorialorganisation.

Art.27

<sup>1</sup>Die Truppenkommandanten sowie die Polizei-, Grenzwacht- und Zollorgane wachen darüber, dass ausländisches Personal mit den ihm durch zwischenstaatliche Konventionen oder Vereinbarungen zugestandenen Erleichterungen keinen Missbrauch treibt. Wenn nötig beantragen sie beim Armeekommando die Aufhebung dieser Erleichterungen. Die Truppenkommandanten reichen solche Anträge auf dem Dienstweg ein.

<sup>2</sup>Das Armeekommando leitet die Anträge zum Entscheid an die zuständige Stelle weiter.

- 8 -

Art.28

<sup>1</sup> Sofern es die Lage dringend erfordert, treffen die Truppenkommandanten von sich aus die notwendigen vorläufigen Massnahmen, um jede neutralitätswidrige oder die Sicherheit der Schweiz gefährdende Handlung zu verhindern.

<sup>2</sup> Insbesondere können Kommandanten von Grenz- oder Festungsbrigaden die vollständige Schliessung der Landesgrenze in ihrem Grenzabschnitt von sich aus anordnen, wenn die Einwilligung des Armeekommandos nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Diese Befugnis wird auf den Abschnitt beschränkt, in welchem die Lage die vollständige Schliessung erfordert.

VI. SchlussbestimmungenArt.29

Die Zulassung von Verwundeten- und Krankentransporten kriegsführender Armeen ist im Anhang II geregelt.

Art.30

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit dem Bundesratsbeschluss vom ..... über die Erklärung und Handhabung der Neutralität in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Beschlussfassung über diese Verfügung sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 13. September 1956 über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes.

Art.31

Das Armeekommando, die Oberzolldirektion und die kantonalen Polizeidirektionen sind mit dem Vollzuge dieser Verfügung beauftragt; sie treffen die nötigen Vorbereitungen.

Art.32

Diese Verfügung tritt im Falle der Erklärung des Kriegszustandes durch den Bundesrat ausser Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement

Nur für dienstlichen Gebrauch

Anhang I

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der Neutralität

## M u s t e r e i n e r

I n t e r n i e r u n g s - K o n v e n t i o nI n t e r n i e r u n g s - K o n v e n t i o n

Der.....(Kommandant der ausländischen Truppen), nachdem er um die Bewilligung nachgesucht hat, mit den ihm unterstellten Truppen und unter Mitnahme der Waffen und Trains über die Grenze in die Schweiz einzutreten, um daselbst in Anwendung der Artikel 11 und 12 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges interniert zu werden

und

der Kommandant.....(Heereseinheits- oder Grenz- bzw. Festungsbrigade-Kommandant der schweizerischen Truppen)

haben folgende Konvention über die Internierung abgeschlossen:

## Art. 1

Die..... Truppen<sup>1)</sup> werden die Grenze überschreiten:

Tag:.....

Stunde:.....

Ort:..... (zu bezeichnen durch den schweizerischen  
Truppenkommandanten)

Mit dem Grenzübertritt unterstehen die Truppen der Befehlsgewalt des schweizerischen Militärkommandos.

1) Sämtliche übertretende Truppen sind aufzuführen nach Ordre de bataille und mit Angabe der Nationalität, gegebenenfalls auf einer Beilage, die ebenfalls zu unterzeichnen ist.

- 2 -

## Art. 2

Die internierten Truppen haben den vom schweizerischen Militärkommando bezeichneten Organen ihre Waffen, Munition, Pferde, Fahrzeuge, militärische Dokumente, Truppengelder und andere Gegenstände aller Art, ihr Material und ihre Ausrüstung auf erstes Verlangen, im Zustand, in dem sich die oben erwähnten Güter im Moment der Unterzeichnung der vorliegenden Konvention befinden, abzuliefern.

Die Offiziere der fremden Truppen haben das schweizerische Militärkommando in der Durchführung seiner Befehle zu unterstützen, solange dies verlangt wird.

## Art. 3

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der internierten Truppen werden nach Gutfinden der schweizerischen Dienststellen in Lager eingewiesen und behandelt gemäss Artikel 4, Buchstabe B, Ziffer 2 des 3. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949.

## Art. 4

Die Unteroffiziere und Soldaten sind gehalten, die Arbeiten, welche ihnen durch die schweizerischen Dienststellen übertragen werden, auszuführen.

Die Arbeit wird nach den von der schweizerischen Regierung zu erlassenden Vorschriften bezahlt werden.

Die Waffen, das Material und die Pferde können durch die schweizerische Armee gegen entsprechende Entschädigung benützt werden. Dieser Benützung wird anlässlich der endgültigen Regelung über die Internierungskosten Rechnung getragen.

## Art. 5

Die.....Regierung verpflichtet sich, die Kosten für Unterbringung, Unterhalt sowie für den von der schweizerischen Regierung festzusetzenden Sold der internierten Truppen, in Uebereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht, zu ersetzen.

Die schweizerische Regierung übernimmt vorschussweise die Kosten unter der Bedingung, dass die..... Regierung diese Vorschüsse quartalweise zurückerstattet.

Art. 6

Die schweizerische Regierung wird nach Beendigung der Feindseligkeiten für den Staat, zu welchem die Internierten gemäss vorliegender Konvention gehören, nach den gegebenen Umständen frei entscheiden inbezug auf

- a) Heimschaffung der in der Schweiz gemäss vorliegender Konvention internierten Truppen;
- b) Auslieferung der Waffen, Munition, Pferde, Fahrzeuge und andern Gegenstände aller Art, des Materials oder der Ausrüstung der internierten Truppen. Diese Auslieferung kann von der endgültigen Regelung der Kosten abhängig gemacht werden, welche der Schweiz durch die gemäss vorliegender Konvention erfolgte Internierung erwachsen sind.

Ausgefertigt in 3 Exemplaren

Ort und Datum:.....

(Unterschrift des zuständigen ausländischen Truppenkommandanten)

.....

(Unterschrift des schweizerischen Heereseinheits- oder Grenz- bzw. Festungsbrigade-Kommandanten) i.A. des Oberbefehlshabers der Armee:

.....

Nur für dienstlichen Gebrauch

Anhang II

Zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der Neutralität

Zulassung von Verwundeten- und Krankentransporten kriegführender Armeen

1. Für die Erteilung der Durchreiseerlaubnis von Verwundeten- und Krankentransporten kriegführender Armeen auf Schiene oder Strasse durch das neutrale schweizerische Hoheitsgebiet ist das Armeekommando zuständig, welches auch deren Durchführung sicherstellt.
2. Wenn die Bewilligung für Schienen- oder Strassentransporte erteilt worden ist, hat man sich anlässlich des Grenzübertrittes des Transportes davon zu überzeugen, dass er weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial enthält. Alle Angehörigen der kriegführenden Macht mit Ausnahme der Kranken, der Verwundeten, des Sanitätspersonals und der dem Sanitätsdienst besonders zugewiesenen Militärpersonen sind festzunehmen und der Territorialorganisation zur Internierung zu übergeben.  
Im Transport befindliche Kriegsgefangene, ob krank, verwundet oder gesund, sind der Territorialorganisation zu übergeben.  
Das für den Transport nicht unbedingt notwendige Material ist zu beschlagnahmen. Kleine persönliche Waffen (Säbel, Bajonett, Pistole) des Sanitätspersonals oder der dem Sanitätsdienst des Transportes besonders zugewiesenen Militärpersonen sind beim Eintritt in die Schweiz zu beschlagnahmen und anlässlich des Grenzaustrittes wieder zurückzugeben. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf andere, ebenfalls als persönlich anzusehende Waffen wie Maschinenpistolen oder Gewehre, welche nicht mehr zurückerstattet werden.
3. Im Falle eines Gesuches um Ueberfliegung des schweizerischen Hoheitsgebietes durch ausländische Sanitätsluftfahrzeuge mit dem Zweck, Verwundete oder Kranke von kriegführenden Armeen zu transportieren, setzt das Armeekommando unter Berücksichtigung allfällig bestehender Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Mächten und der Schweiz, die hiefür geltenden Bedingungen fest.
4. Luftfahrzeuge, welche solche Transporte ausführen, haben neben den nationalen Hoheitsabzeichen in auffälliger Weise das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund (Luftfahrzeuge derjenigen Staaten, die das rote Kreuz nicht verwenden, das Zeichen des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit der roten Sonne auf weissem Grund) auf der Ober- und Unterseite der Flügel sowie auf dem Seitensteuer zu tragen. Sie haben sich an die Vorschriften von Artikel 19 des Bundesratsbeschlusses vom.....über die Erklärung und Handhabung der Neutralität zu halten.
5. Wenn die genannten Luftfahrzeuge auf Schweizerboden eine Zwischenladung vornehmen, finden die Vorschriften von Ziffer 2 betreffend Personal und Kriegsmaterial Anwendung. Ausgeladene Kranke oder Verwundete sind der Territorialorganisation zu übergeben.

Nur für dienstlichen Gebrauch

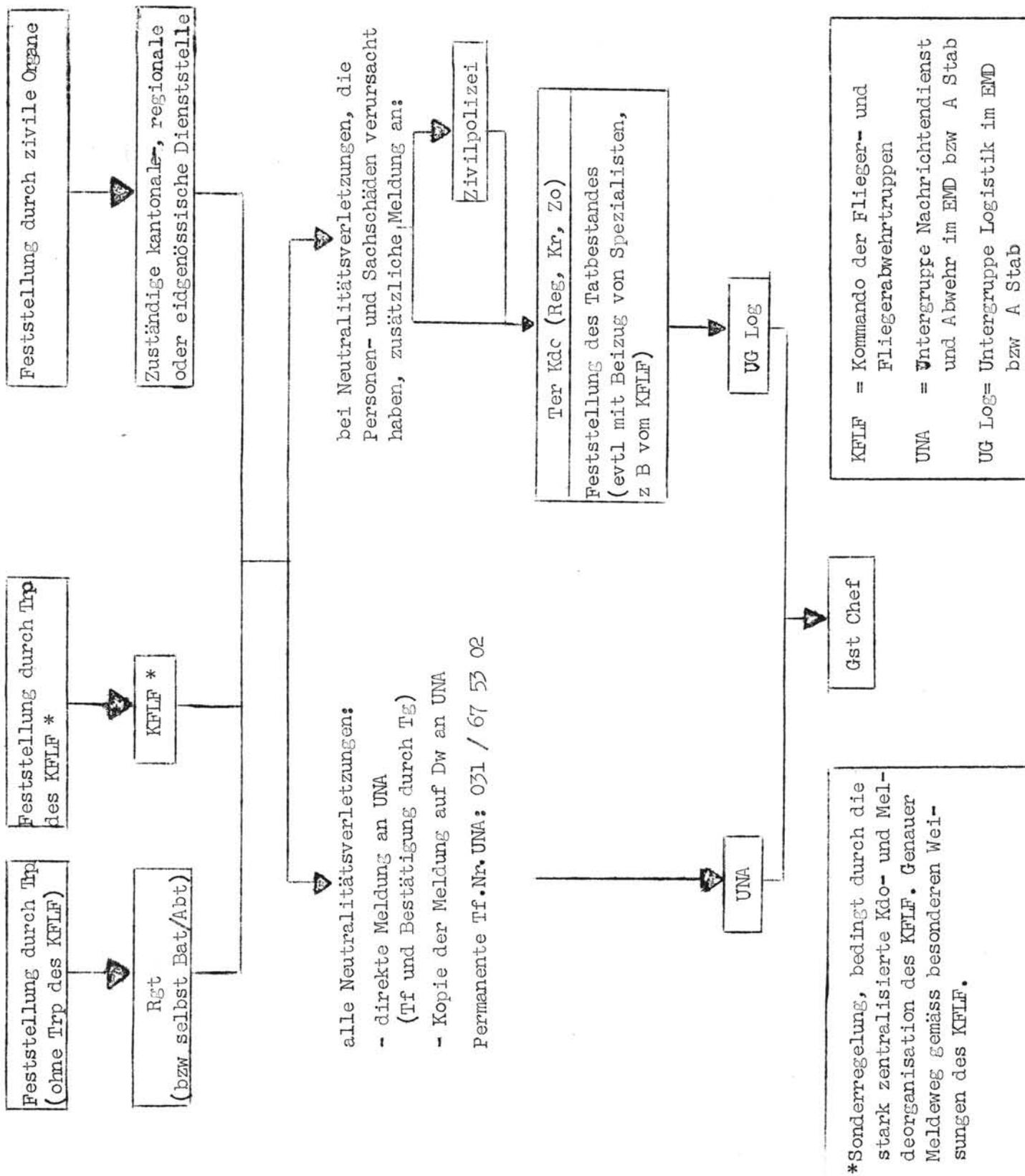
Anhang IIIzur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der NeutralitätOrdnung an der Landesgrenze

	Offene Grenzabschnitte	Grenztore (offene Grenzübergangsstellen bei teilweiser oder vollständiger Schliessung der Grenze)	Teilweise geschlossene Grenzabschnitte	Vollständig geschlossene Grenz- abschnitte
Anordnung der Schliessung und Bezeichnung der Grenz- tore		Bundesrat	Bundesrat	Bundesrat In dringenden Fällen: Grenz- oder Festungsbrigadekommandant
Grenzpolizei dienst	Kantonale Polizei und Grenzwachtkorps	Kantonale Polizei und Grenzwachtkorps Organe des Grenzpolizeidienstes verstärkt werden (Zuweisung zur Zusammenarbeit)		Truppe Grenzwächter stehen der Truppe für die Ausübung des Grenzpoli- zeidienstes zur Verfügung Bei Verhandlungen am Boden sind die Grenzwächter der Truppe unterstellt
Zollkontrolldienst	Zollorgane und Grenzwachtkorps			
Kleiner Grenzverkehr	gestattet	gestattet		eingestellt
Strassenverkehr (Zollstrassen)	gestattet	gestattet militärischer Kontroll- halt der Fahrzeuge	im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs gestattet militärischer Kontroll- halt der Fahrzeuge	eingestellt
Eisenbahnverkehr	gestattet	gestattet militärischer Kontrollhalt der Züge eisenbahndienstliche Fern- meldeleitungen überwacht	eingestellt eisenbahndienstliche Fernmeldeleitungen ausgeschaltet	
Schiffsverkehr	gestattet	Zufahrt zum Hafen gestattet militärischer Kontrollhalt der Schiffe		Zufahrt zu den Häfen und Benützung der Grenzgewässer gesperrt. Ausnahmen: durch EMD zu bewilligen

Anhang IV

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom .....  
über die Handhabung der Neutralität

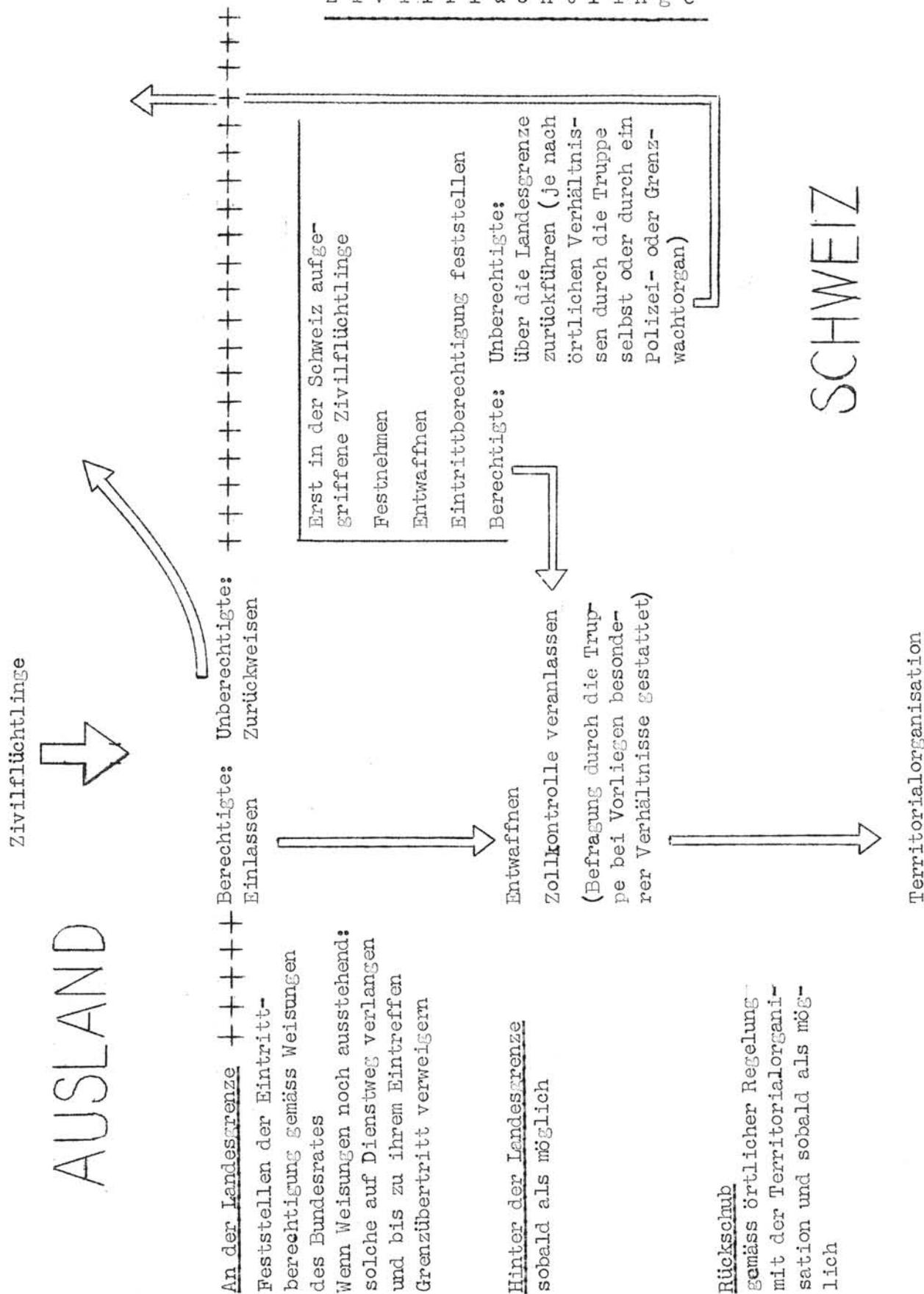
Meldeverfahren bei Neutralitätsverletzungen



Anhang V

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom..... über die Handhabung der Neutralität

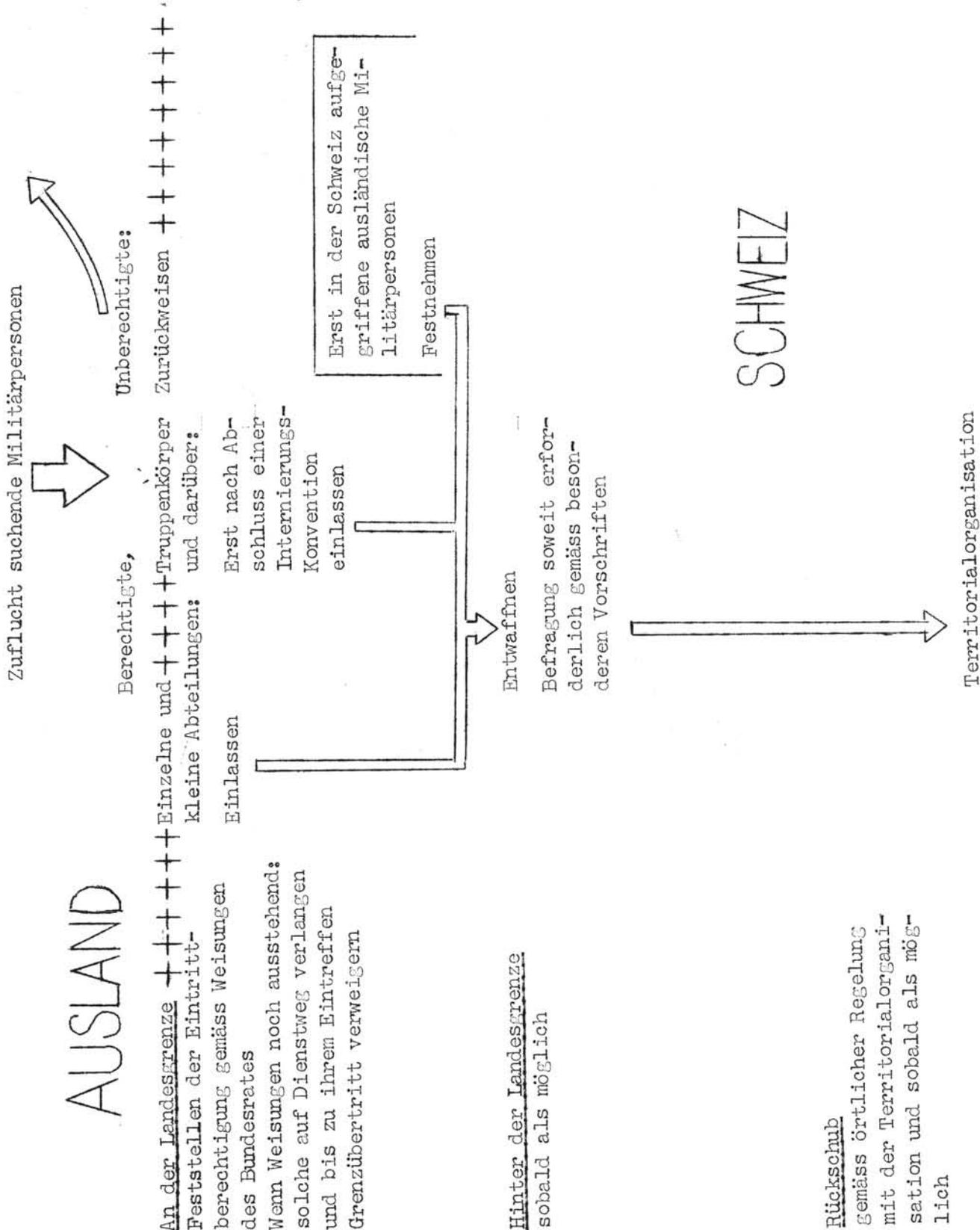
Zivilflüchtlinge



Anhang VI

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der Neutralität

Z u f l u c h t s u c h e n d e M i l i t ä r p e r s o n e n

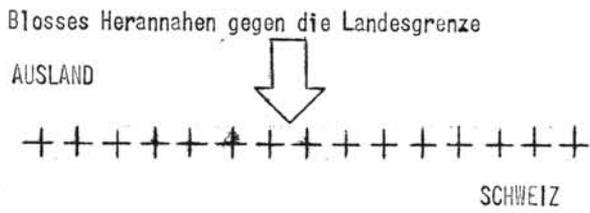
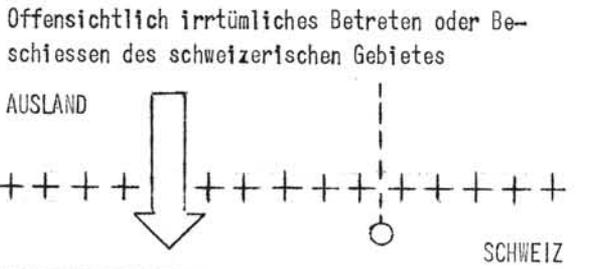
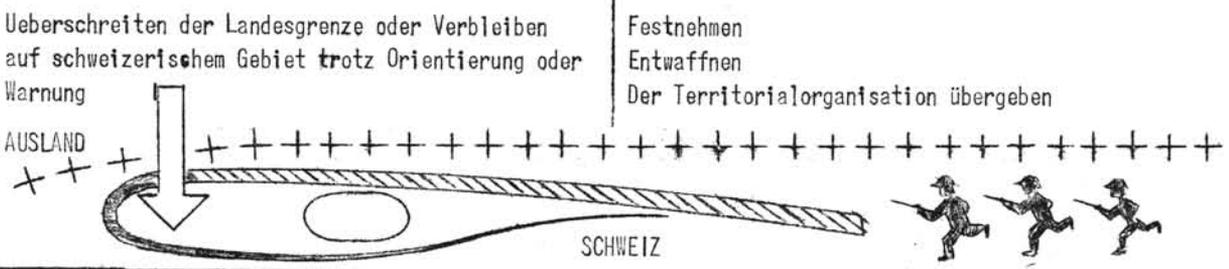
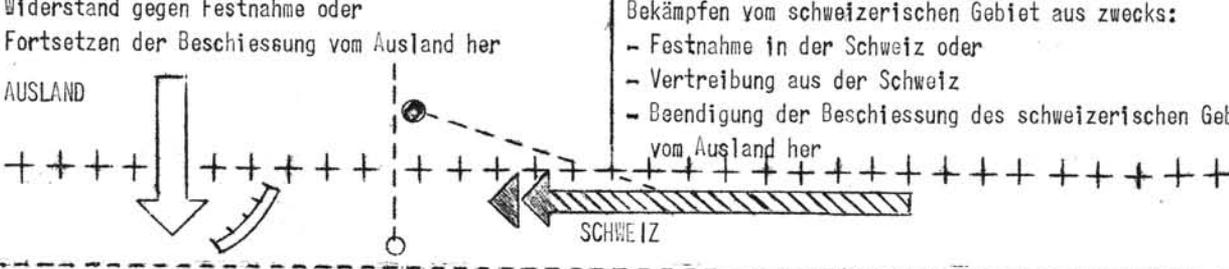


Nur für dienstlichen Gebrauch

Anhang VII

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der Neutralität

Durchsetzung des Neutralitätsschutzes mit militärischer Gewalt

Fall	Ausländische Truppen: effektives Verhalten	Schweizerische Truppen: gebotenes Verhalten
Herannahen	<p>Blosses Herannahen gegen die Landesgrenze</p> 	<p>Orientieren über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe und Verlauf der Landesgrenze</li> <li>- Verbot, die Landesgrenze zu überschreiten</li> </ul> <p>Geeignete vorbeugende Massnahme: Markierung der Landesgrenze (Tafeln, Fahnen usw.)</p>
Irrtümliche Neutralitätsverletzung	<p>Offensichtlich irrträgliches Betreten oder Beschiessen des schweizerischen Gebietes</p> 	<p>Aufklären über Irrtum</p> <p>Zum Verlassen des schweizerischen Gebietes bzw. Einstellen der Beschiessung auffordern</p> <p>Weitere mögliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsenden eines Unterhändlers</li> <li>- Festsetzung einer Frist</li> <li>- Androhung von militärischer Gewalt</li> </ul>
Neutralitätsverletzung	<p>Überschreiten der Landesgrenze oder Verbleiben auf schweizerischem Gebiet trotz Orientierung oder Warnung</p> 	<p>Festnehmen</p> <p>Entwaffnen</p> <p>Der Territorialorganisation übergeben</p>
	<p>Widerstand gegen Festnahme oder Fortsetzen der Beschiessung vom Ausland her</p> 	<p>Bekämpfen vom schweizerischen Gebiet aus zwecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festnahme in der Schweiz oder</li> <li>- Vertreibung aus der Schweiz</li> <li>- Beendigung der Beschiessung des schweizerischen Gebietes vom Ausland her</li> </ul>
	Kein Rückzug ins Ausland oder keine Einstellung der Beschiessung vom Ausland her	Sofern nötig, Überschreiten der Landesgrenze gestattet
	Rückzug ins Ausland bzw. Einstellung der Beschiessung vom Ausland her	Einstellung der Bekämpfung und gegebenenfalls Rückkehr auf schweizerisches Gebiet

Anhang VIII

zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom.....  
über die Handhabung der Neutralität

B e g r i f f e

Friede	Zeitraum, in welchem sich die Schweiz weder im Zustand der bewaffneten Neutralität noch im Krieg befindet.
Zustand der bewaffneten Neutralität	Zeitraum, während welchem der Bundesratsbeschluss über die Erklärung und Handhabung der Neutralität gültig ist.  (Der Bundesrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses fest. Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung tritt er automatisch in Kraft, bei der Erklärung des Kriegszustandes durch den Bundesrat tritt er ausser Kraft.)
Krieg	Zeitraum zwischen der Erklärung des Kriegszustandes durch den Bundesrat bzw. durch das an dessen Stelle handelnde Organ und der Beendigung des Kriegszustandes in irgend einer Form.
Neutralitätsschutz	Summe aller Polizeimassnahmen und Kampfhandlungen, die vor Eintritt des Kriegszustandes die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Unversehrtheit des Hoheitsgebietes bezwecken.
Hoheitsgebiet	Landgebiet des Staates (mit Einschluss der dazugehörigen Grenzgewässer) und darüber liegender Luftraum.
Teilweise geschlossene Grenze	Grenzabschnitt, in welchem der Verkehr über die Landesgrenze bis auf Grenztore und den kleinen Grenzverkehr eingestellt ist.
Vollständig geschlossene Grenze	Grenzabschnitt, in welchem der Verkehr über die Landesgrenze bis auf Grenztore eingestellt ist.
Grenztor	Bei teilweiser oder vollständiger Schliessung der Landesgrenze offen gelassene Grenzübergangsstelle.
Kleiner Grenzverkehr	Grenzübertritte der unmittelbaren Grenzanwohner und ihrer Fahrzeuge sowie der für die Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlichen Fahrzeuge und Geräte.
Grenzpolizeidienst	Polizeiliche Ueberwachung der Landesgrenze und polizeiliche Kontrolle des gesamten Grenzverkehrs von Personen, Fahrzeugen und Waren.
Zollkontrolldienst	Zolldienstliche Kontrolle sämtlicher ein- und ausreisenden Personen sowie der ein- und auszuführenden Fahrzeuge und Waren.
Militärischer Kontrolldienst	Von der Truppe an Grenztoren erforderlichenfalls mit Gewalt erzwingener Halt der vom Ausland her kommenden Strassen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge zwecks Ermittlung von ausländischen Militärpersonen und ausländischem Kriegsmaterial.